

## **STELLUNGNAHME**

### Zum Entwurf eines Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)

Berlin, 04.11.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://www.vku.de/2030plus).

#### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG) Stellung zu nehmen.

**Der Gesetzentwurf muss allerdings noch in zentralen Punkten nachgeschärft werden, damit das politisch gewünschte Ziel, Letztverbraucher in der Gas- und Fernwärmeversorgung schnellstmöglich zu entlasten, durch die überwiegend kommunalen Energieversorgungsunternehmen umgesetzt werden kann.**

Die kommunalen Unternehmen unterstützen die Bundesregierung in ihrer Zielsetzung, möglichst schnell Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen. Dafür fordern sie passende Rahmenbedingungen ein.

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Stellungnahme kann der VKU in dieser Stellungnahme nicht zu allen Punkten detailliert Stellung nehmen. Wir behalten uns daher vor, weitere Anpassungsvorschläge nachzureichen und auch noch kurzfristig ins weitere Verfahren einzubringen.

## › ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

### **Der Erstattungsanspruch der Gas- und Wärmeversorger und Antragsverfahren darf die Liquidität der kommunalen Energieversorger nicht gefährden**

Für die kommunale Energiewirtschaft ist es elementar, dass sie die von ihnen zu leistenden Entlastungsbeträge fristgerecht vom Bund erstattet bekommen. Hierzu muss der Bund verpflichtet werden. Andernfalls wird sich die bereits angespannte Liquiditätssituation vieler kommunaler Energieversorger nochmals erheblich verschärfen. Der aktuelle Regelungsvorschlag einer „soll“-Vorschrift reicht daher definitiv nicht aus. Eine Vorfinanzierung ist für die Stadtwerke nicht leistbar. Schafft der Bund es nicht, die Erstattung an die Gas- und Wärmeversorger fristgerecht zu realisieren, müssten die Stadtwerke die im Dezember von den Letztverbrauchern regulär zu leistenden Zahlungen zunächst normal abrechnen. Das Verfahren ist daher möglichst einfach und "massenprozessestauglich" zu halten. Eine Auszahlung zum 1. Dezember muss auch bei Anträgen erfolgen, die aus Zeitgründen zunächst noch nicht abschließend vollständig eingereicht werden konnten. Vervollständigung, Nachprüfung u. a. zur Compliance und (Nach-)Verrechnung mit nachfolgenden Zahlungen müssen dann später erfolgen.

Der VKU appelliert an die Bundesregierung, ein Verfahren aufzusetzen, mit dem eine schnelle Prüfung selbst bei sehr hohen Antragszahlen (wovon ausgegangen werden kann)

gewährleistet wird. Die Auszahlungsziele der §§ 8 und 9 (jeweils Abs. 3) sind dabei zwingend einzuhalten. Die mit der Prüfung beauftragten Akteure sind die dafür notwendigen Ressourcen an die Hand zu geben.

### **Das Antragsstellungs- und Antragsabwicklungsverfahren muss einfach und praxisgerecht ausgestaltet werden**

Da das Antragsverfahren bei den Stadtwerken zu zusätzlichen Aufwendungen führt, müssen die Komplexität und der bürokratische Aufwand sehr stark reduziert werden. Ebenfalls müssen für eine rechtssichere Umsetzung die Regelungsvorgaben konkretisiert werden. Bis Mitte November müssen die formalen Anforderungen der Beantragung und Mittelzuweisung durch die KfW bzw. an EVU zum 1. Dezember 2022 vorliegen. Die Bundesregierung muss hierfür insbesondere die Datenanforderungen konkret formulieren und dabei die Anforderungen des Datenschutzes berücksichtigen. Es muss abschließend gesetzlich geregelt sein, welche Unternehmen für den Dezemberabschluss anspruchsberechtigt sind.

### **Die beihilferechtliche Prüfung muss schnellstens erfolgen und Rechtssicherheit schaffen**

Maßnahmen, die potenziell Auswirkungen auf die Integrität des europäischen Binnenmarktes haben, erfordern eine beihilferechtliche Abstimmung auf europäischer Ebene. Die EU-Kommission hat am 28. Oktober 2022 den befristeten Krisenrahmen (Temporary Crisis Framework – TCF) ergänzt, der die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen soll, den in den Beihilfavorschriften vorgesehenen Spielraum zu nutzen, um die Wirtschaft infolge der Invasion der Ukraine durch Russland zu stützen. Der TCF gibt damit auch den Rahmen für die von der Bundesregierung geplante Entlastung von Unternehmen in Bezug auf Energiepreise vor. Laut Ausführungen in dem Eckpunktepapier der Bundesregierung könnten die verschiedenen Maßnahmen auf Abschnitt 2.1 TCF (bis 2 Mio. EUR) und darüber hinaus auf Abschnitt 2.4 TCF gestützt werden. In Bezug auf Abschnitt 2.4 TCF sei dann noch eine nationale Umsetzung in Form eines notifizierungspflichtigen Gesetzes oder einer Bundesregelung erforderlich und es seien die spezifischen Vorgaben einzuhalten. Darüber hinaus werde es – bei Entlastungen über 150 Mio. Euro – auch noch die Notwendigkeit von Einzelverfahren bei der EU-KOM geben. Um hier schnell Klarheit zu erlangen, müssen diese Prüfungen und Abstimmungen schnellstmöglich erfolgen.

## › ANMERKUNGEN IM EINZELNEN

### Zu § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Beauftragter und Internetadressen

Der VKU begrüßt, dass die Definition in § 1 Abs. 3 wie vom VKU gefordert erweitert wurden und nun auch Lieferbeziehungen bzw. Lieferkonstellationen beachtet, bei denen die Wärme über mehrere Wärmelieferanten an den Endverbraucher (z. B. Wohnungswirtschaft) geliefert wird.

#### Zu Absatz (4)

*Beauftragter im Sinne des Gesetzes ist eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt zu machende, mit den ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben betraute juristische Person des Privatrechts. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat den Beauftragten zu bestellen.*

#### und Absatz (5)

*Antragsadresse und Nachprüfungsadresse sind vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt zu machende Internetadressen.*

Der VKU weist darauf hin, dass ein zusätzlicher Prüfschritt über den Beauftragten die Vorauszahlung an die Erdgas- und Wärmelieferanten bis spätestens 1. Dezember 2022 nicht gefährden darf. Vorbehaltlich einer grundsätzlichen kritischen Einschätzung zum zusätzlichen Prüfverfahren (siehe unten) müssen daher die Kontaktdaten des Beauftragten so früh wie möglich vorliegen.

### Zu § 2 Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher

#### Zu § 2, Absatz 1, Satz 1:

*(1) Erdgaslieferanten sind verpflichtet, den Letztverbrauchern für jede ihrer Entnahmestellen in der Bundesrepublik Deutschland einen einmaligen Entlastungsbetrag in der nach Absatz 2 bestimmten Höhe gutzuschreiben. [...]*

Der Entlastungsanspruch des Erdgaslieferanten an die Letztverbraucher bzw. die finanzielle Kompensation des Gas- und Wärmeversorgungsunternehmens an ihre Kunden gemäß §§ 2, 3 und 4 hat erst dann zu entstehen, wenn die Erstattung durch die Bundesrepublik Deutschland an den Erdgaslieferanten bzw. Wärmeversorger erfolgt ist.

#### Zu § 2, Absatz 1, Satz 2:

*(1) [...] Die Gutschrift hat der Erdgaslieferant zu erteilen, der den Letztverbraucher am Stichtag 1. Dezember 2022 mit Erdgas beliefert. [...]*

Bei der Abgrenzung der Kunden zum 1. Dezember muss beachtet werden, dass der Kundenstamm zu diesem Zeitpunkt sich durch den rückwärtigen Einzug noch 6 Wochen lang ändern kann. Vor diesem Hintergrund sollten weitere/mehrere Korrekturschleifen zw. Erstantrag und Endabrechnung zum 31. Mai 2024 möglich sein.

Zu § 2, Absatz 1, Satz 3, Nummern 2 und 3:

*Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Entnahmestellen von Letztverbrauchern,*

- 1. die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, wenn deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden beträgt,*
- 2. soweit sie das Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen, oder*
- 3. soweit sie zugelassene Krankenhäuser sind.*

Unklar ist, wie Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen und Krankenhäuser (mit RLM-Abnahmestellen unter 1,5 Mio. kWh) klar abgegrenzt werden sollen. Energieversorgungsunternehmen liegen nicht in jedem Fall erweiterte Informationen zu Ihren Kunden oder der Verwendung des Erdgases vor.

Außerdem muss der Begriff „kommerzieller Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen“ in § 2 Abs. 1, Satz 3, Nr. 2 definiert werden. EVUs dürfen nicht aufgrund etwaiger (nicht einbringbarer) Rückforderungen von letztendlich nicht anspruchsberechtigten Unternehmen belastet werden.

Zu § 2, Absatz 1, Satz 4:

*Satz 3 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf Entnahmestellen von Letztverbrauchern,*

- 1. die das Erdgas weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen, [...]*

Für Mischformen der Erdgasnutzung, z. B. nur teils gewerbliche Vermietung, teils privat genutzter Wohnraum bedarf es einer eindeutigen Abgrenzung in § 2 Abs. 1, Satz 4, Nr. 1. Die Interpretation, ab wann die Nutzungsform des Mietobjektes einen Anspruch begründet darf nicht dem Energieversorger überlassen bleiben.

## **Zu § 4 Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens gegenüber seinen Kunden**

### Zu § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3

Der Satz 2 ist wie folgt anzupassen:

*Ist der Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunden für seinen Wärmebezug im aktuellen letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet ist ~~war~~, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate.*

§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 beschreiben das Verfahren für die Berechnung der dem Kunden durch das Wärmeversorgungsunternehmen zu leistenden finanziellen Kompensation. Mit der aktuell vorliegenden Regelung würden Kunden der Fernwärme, deren Kompensation auf Basis von Satz 2 berechnet wird, gegenüber denjenigen Kunden, deren Kompensation nach Satz 1 berechnet wird, benachteiligt. In dem Satz 3 auf den aktuellen und nicht auf den letzten Abrechnungszeitraum abstellt, wird diese Ungleichbehandlung behoben.

Des Weiteren bedarf es einer gesetzlichen Regelung oder zumindest einer Klarstellung für Wärmekunden, die keinen Abschlag zahlen, sondern verbrauchsgenaue Monatsrechnungen erhalten. In diesem Fall könnte die Monatsrechnung wie ein Abschlag hinsichtlich des Entlastungsanspruchs behandelt werden.

## **Zu § 8 Antragsverfahren für die Vorauszahlung an Erdgaslieferanten**

### Zu § 8, Absatz 3

Der bisherige Satz 1 wird durch neue Sätze 1 bis 3 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

*Die Auszahlung soll zum 1. Dezember 2022 erfolgen. Sie hat jedoch spätestens zwei Wochen nach Eingang des mit dem Vorauszahlungsantrag nach Absatz 2 Satz 1 verbundenen Prüfantrag nach Absatz 5 bei dem Beauftragten zu erfolgen, wenn der Beauftragte bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 3 erstellen konnte. Der Beauftragte informiert die Kreditanstalt für Wiederaufbau hierüber und beantragt die vorläufige Auszahlung der Vorauszahlung im Namen des Antragstellers.*

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden unverändert zu den Sätzen 4 bis 7.

Es wird ein neuer Satz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Gleiches gilt im Falle einer vorläufigen Zahlung nach Absatz 3 Satz 3, wenn aufgrund des Ergebnisberichts nicht berechnete Zahlungen oder Überzahlungen geleistet wurden.

Die Erdgaslieferanten müssen zunächst einen Prüfantrag bei dem Beauftragten stellen. Dieser führt eine Prüfung hinsichtlich der Identität des Antragstellers und der Plausibilität der beantragten Zahlung durch. Der Beauftragte stellt dann in der Regel nach der Plausibilitätsprüfung den Vorauszahlungsantrag bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Wenn die Auszahlungsfrist an die Stellung des Vorauszahlungsantrages geknüpft wird, liegt die Auslösung der Zahlungsfrist alleine in der Hand des Beauftragten, der selbst in dem Gesetz keiner Verpflichtung zum Handeln innerhalb einer bestimmten Frist unterliegt. Erdgaslieferanten können deswegen ohne eigenes Verschulden in eine Situation geraten, dass sie selbst gegenüber ihren Kunden zu einer Leistung verpflichtet sind, ohne dass sie eine entsprechende Erstattung erhalten haben. Dies kann zu erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten führen. Eine Zwei-Wochen-Frist kann deswegen nur an die Handlung anknüpfen, die die Unternehmen selbst beeinflussen können; das ist die Stellung des Prüfantrags. Verzögerungen durch den Beauftragten können nicht zulasten der Unternehmen gehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das elektronische Portal zur Antragsstellung spätestens zum 10. November bereitstehen muss.

Zu § 8, Absatz 4:

*(4) Vor Antragstellung ist der Vorauszahlungsantrag einer Prüfung hinsichtlich der Identität des Antragstellers und der Plausibilität der beantragten Zahlung durch den Beauftragten zu unterziehen. Der Antrag auf Prüfung (Prüfantrag) ist bis zum 28. Februar 2023 unter der Antragsadresse bei einem elektronischen Portal zu stellen, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Beauftragten zur Verfügung gestellt wird.*

Die Antragsstellung muss spätestens zum 17. November 2022 möglich sein. Es ist zu prüfen, ob durch die Verfügungsstellung eines einheitlichen Antragsformulars durch den Beauftragten die Antragseinreichung und -abwicklung beschleunigt werden kann. Ein solches Formular wäre spätestens zum 10. November 2022 zur Verfügung zu stellen.

*(5) Der Prüfantrag nach Absatz 4 muss folgende Angaben enthalten:*

- 1. die Angaben nach Absatz 2 Satz 1,*
- 2. die jeweils auf Arbeitspreis, Grundpreis, Umsatzsteuer und sonstige Abgaben entfallenden Teilsummen der beantragten Vorauszahlung.*
- 3. die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende Anzahl von Letztverbrauchern, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,*
- 4. die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende prognostizierte Liefermenge, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,*

5. die Liefermenge des Jahres 2021, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung,
6. die Betriebsnummer des Erdgaslieferanten bei der Bundesnetzagentur.

Notwendig ist die Klarstellung, dass nach § 8 Absatz 5, Nummer 2, die jeweiligen Summen gemeint sind. Ferner sollte klargestellt werden, dass unter § 8 Absatz 5, Nummer 3 unter Letztverbrauchern die jeweiligen Marktlokationen zu verstehen sind.

## **Zu § 9 Antragsverfahren für den Erstattungsanspruch von Wärmeversorgungsunternehmen**

### Zu § 9, Absatz 3

Der bisherige Satz 1 wird durch neue Sätze 1 bis 3 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

Die Auszahlung soll zum 1. Dezember 2022 erfolgen. Sie hat jedoch spätestens zwei Wochen nach Eingang des mit dem Vorauszahlungsantrag nach Absatz 2 Satz 1 verbundenen Prüfantrag nach Absatz 5 bei dem Beauftragten zu erfolgen, wenn der Beauftragte bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Ergebnisbericht nach Absatz 4 Satz 3 erstellen konnte. Der Beauftragte informiert die Kreditanstalt für Wiederaufbau hierüber und beantragt die vorläufige Auszahlung der Vorauszahlung im Namen des Antragstellers.

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden unverändert zu den Sätzen 4 bis 7.

Es wird ein neuer Satz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Gleiches gilt im Falle einer vorläufigen Zahlung nach Absatz 3 Satz 3, wenn aufgrund des Ergebnisberichts nicht berechnete Zahlungen oder Überzahlungen geleistet wurden.

Die Wärmeversorgungsunternehmen müssen zunächst einen Prüfantrag bei dem Beauftragten stellen. Dieser führt eine Prüfung hinsichtlich der Identität des Antragstellers und der Plausibilität der beantragten Zahlung durch. Der Beauftragte stellt dann in der Regel nach der Plausibilitätsprüfung den Vorauszahlungsantrag bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Wenn die Auszahlungsfrist an die Stellung des Vorauszahlungsantrages geknüpft wird, liegt die Auslösung der Zahlungsfrist alleine in der Hand des Beauftragten, der selbst in dem Gesetz keiner Verpflichtung zum Handeln innerhalb einer bestimmten Frist unterliegt. Wärmeversorgungsunternehmen können deswegen ohne eigenes Verschulden in eine Situation geraten, dass sie selbst gegenüber ihren Kunden zu einer Leistung verpflichtet sind, ohne dass sie eine entsprechende Erstattung erhalten haben. Dies kann zu erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten führen. Eine Zwei-Wochen-Frist kann deswegen nur an die Handlung anknüpfen, die die Unternehmen selbst beeinflussen können; das ist die Stellung des Prüfantrags. Verzögerungen durch den Beauftragten können nicht zulasten der Unternehmen gehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass

das elektronische Portal zur Antragsstellung spätestens zum 10. November bereitstehen muss.

Zu § 9, Absatz 5:

Absatz 5 muss wie folgt gefasst werden:

*Der Prüfantrag nach Absatz 4 muss folgende Angaben enthalten:*

- 1. die Angaben nach Absatz 2 Satz 1,*
- 2. die Angaben zu den der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kundenbeziehungen, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse, ~~oder~~ einer Telefonnummer, oder der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Absatz 3,*
- 3. die Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraumes*

E-Mail-Adressen oder Telefonnummern liegen dem Fernwärmeversorger in vielen Fällen nicht vor. Die Kontaktinformation des Kunden beschränkt sich oftmals auf die Postanschrift. Um Aufwendungen im Kontext der Vorbereitung des Prüfantrags möglichst niedrig zu halten, sollten die Angaben im Prüfantrag möglichst praxistauglich ausgestattet sein und die Angabe der Postanschrift des Kunden ausreichen.

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

Andreas Seifert

Stv. Abteilungsleiter Recht, Finanzen und Steuern und Bereichsleiter Recht

Abteilung Recht, Finanzen und Steuern

Telefon: +49 30 58580-132

E-Mail: [seifert@vku.de](mailto:seifert@vku.de)

Simone Käske

Stv. Bereichsleiterin Energieeffizienz, Energievertrieb und Energiehandel

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-184

E-Mail: [kaeske@vku.de](mailto:kaeske@vku.de)

Nils Weil

Referent Wärmemarkt

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-388

E-Mail: [weil@vku.de](mailto:weil@vku.de)